



Gemeinde Weiningen

# Reglement Videoüberwachung

2020

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 8 + 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) folgendes

## **Reglement zur Videoüberwachung in der Gemeinde Weiningen**

### **Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen bzw. allgemein zugänglichen Orten und Räume, welche sich im Eigentum oder unter der Obhut der Gemeinde Weiningen befinden.

Die Videoüberwachung bezweckt die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

### **Art. 2 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von nach Artikel 1 dieses Reglements erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Zugleich muss der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen so gering wie möglich ausfallen.

### **Art. 3 Transparenz**

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde Weiningen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen. Der Gemeinderat stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

#### **Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

#### **Art. 5 Aufzeichnung**

Die Aufzeichnungen werden entweder ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert oder es findet eine ebenfalls gespeicherte Echtzeitüberwachung statt. Genaue Angaben zu den Standorten, den Aufnahmezeiten und der Art der Aufzeichnungen einer jeweiligen Videoüberwachungsinstallation erfolgen auf der gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements nachzuführenden Liste.

#### **Art. 6 Vernichtung**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 dieses Reglements weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

#### **Art. 7 Zugang und Auswertung**

Der Gemeinderat bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind. Er kann diese Arbeiten auch an eine Polizeidienststelle übertragen, sofern diese hierfür zur Verfügung steht.

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die vom Gemeinderat bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

#### **Art. 8 Datensicherheit**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind jeweils nach sechs Monaten zu löschen.

## **Art. 9 Auskunftsrecht**

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sind an den Gemeinderat zu richten.

Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalls
- c. einen Identitätsnachweis

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Gutheissung durch die Gemeindeversammlung Weiningen. Es tritt mit der rechtsgültigen Beschlussfassung durch dieses Legislativorgan in Kraft.

---

## **Genehmigungsvermerke**

Verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat am 2. März 2020.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2020.

Rechtskraft bescheinigt durch den Bezirksrat Dietikon am 27. Oktober 2020.